

Sie betrachten: Förderzentren am Säumerweg

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 22.01.2021 - 22.02.2021

Abwägungstabelle Stand: 17.12.2020

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 15.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Durch die Planungen werden forstliche Belange nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u> .
Autobahndirektion Südbayern	-	-
Bayerischer Bauernverband Passau	-	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 11.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmäler bekannt und es werden auch keine vermutet. Ein Hinweis auf Art. 7.1 BayDSchG ist daher nicht nötig. Wir weisen aber darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:	Die Hinweise werden übernommen: unter Hinweise: Pkt. Bodendenkmäler wird statt des urspr. Wortlauts, folgende Formulierung aufgenommen: Evtl. zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG: > Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. > Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>
Bayernhafen GmbH & Co. KG	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt von 22.01.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>
Bischöfliches Ordinariat Passau	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p data-bbox="197 271 373 432">Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann –</p> <p data-bbox="197 472 331 524">Erstellt am: 28.01.2021</p>	<p data-bbox="408 271 756 322">Der BN nimmt wie folgt Stellung. Begründung der Planungen</p> <p data-bbox="408 353 571 380">1. Grünordnung</p> <p data-bbox="408 385 863 651">a) Der Plan bewirkt umfangreiche Eingriffe in den Grünbestand mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht nur auf dem Baugebiet, sondern auch außerhalb des Baugebiets. Deshalb rät der BN entweder zu einer Reduzierung der Baumaßnahmen oder zu umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des eigentlichen Baugebiets.</p> <p data-bbox="408 656 863 763">b) Die Fällung von c. 300 Bäumen führt zu einer drastischen Verschlechterung der lokalen Klimasituation. Neupflanzungen sind unabdingbar. Wenn diese außerhalb des Baugebiets erfolgen, sollen sie möglichst in Nähe des Baugebiets erfolgen. Neupflanzungen weit weg vom Eingriff würde an der Verschlechterung des lokalen Klimas nichts ändern.</p> <p data-bbox="408 768 863 925">c) Bei der Ableitung des Niederschlagswasser in den Erdbrüstbach sollen neben den Folgen der Leitungen für das Wiese auch die Folgen für den Bach untersucht werden: z.B. mögliche Unterspülungen der Uferbereiche und Verschlechterung des Lebensraums für vorkommenden Steinkrebs.</p> <p data-bbox="408 929 863 1285">d) Positiv sind Festsetzungen zur Wand- und Dachbegrünung und zur Gestaltung der Stützmauern, zum Insektenschutz und alle weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p data-bbox="408 1290 624 1317">2. Artenschutz: SaP</p> <p data-bbox="408 1321 863 1429">Bei der Habitatssausstattung werden Amphibien benannt, bei den Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen fehlt jedoch dieser Aspekt. Der Aspekt ev. betroffener Amphibien muss in die Vermeidung und in den Ausgleich miteinbezogen werden. Dies gilt auch für die betroffene Wiese. Auch im eigentlichen Bebauungsplatz fehlt der Amphibienschutz.</p> <p data-bbox="408 1433 719 1460">3. Ausbau der Erdbrüststraße</p> <p data-bbox="408 1464 863 1572">Baumfällungen und Rodungen von Buschwerk für eine Straße sind heutzutage nicht mehr zeitgemäß und zu unterlassen. Straßenschäden können ohne Ausbau beseitigt werden. Kleinere Ausbuchtungen können Stauverkehr vermeiden.</p>	<p data-bbox="880 271 1383 367">Die angestrebte Nachverdichtung auf dem Gelände liegt generell im Allgemeininteresse (Ziele d. Landesplanung), da neue Eingriffe an anderer Stelle vermieden werden.</p> <p data-bbox="880 398 1002 425">1) Gehölze</p> <p data-bbox="880 430 1383 506">Artenschutzrechtliche Belange u.a. beim Eingriff in die Gehölzbestände werden in der SaP abgehandelt.</p> <p data-bbox="880 510 1383 586">Ansonsten greifen keine belastbaren gesetzlichen Regelungen, die einen vorrangigen Gehölzschutz begründen:</p> <p data-bbox="880 591 1383 698">> es gibt keine hier gültige Baumschutzsatzung > das Gelände liegt im Innenbereich mit nur sehr eingeschränktem Schutz (z.B. dem Fällzeitraum) von Gehölzbeständen</p> <p data-bbox="880 703 1383 810">> der geplante Fällzeitraum wird im gesetzlich vorgegebenen Rahmen liegen (vor 31. März nach 30. September des entsprechenden Jahres)</p> <p data-bbox="880 815 1383 891">> eine naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung entfällt auf Grund der Lage im Innenbereich</p> <p data-bbox="880 922 1383 1137">2) Amphibien: Die Betroffenheit von Amphibien kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Daher wurde in Abstimmung mit der UNB keine systematische Kartierung durchgeführt. (vgl. saP vom 29.10.21)</p> <p data-bbox="880 1196 1383 1608">3) Steinkrebs/Erdbrüstbach: Im Bereich der geplanten Einleitungsstelle des Regenwasserkanals mündet bereits jetzt ein Rohr. Es ist allerdings kein permanentes Fließgewässer vorhanden. Nach Rücksprache mit der UNB Passau ist in diesem Bereich nicht mit Vorkommen von Steinkrebs oder anderen naturschutzfachlich bemerkenswerten Arten zu rechnen, so dass an der Einleitungsstelle selbst keine Kartierungen des Steinkrebsses durchgeführt werden. Selbstverständlich werden aber mögliche Auswirkungen der Einleitung von Niederschlagswasser auf wertgebende Arten, die weiter unterhalb im Bachtal leben, betrachtet (im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens).</p> <p data-bbox="880 1639 1161 1666">4) Ausbau Erdbrüststraße</p> <p data-bbox="880 1671 1383 1886">Der Ausbau der Erdbrüst ist im Zuge der Ersatzbebauung notwendig und wurde durch den Vorhabensträger urspr. auf das Mindestmaß zur Minimierung der Rodungen (u.a. ohne Gehweg) begrenzt. Jedoch bestehen darüber hinaus hier seitens der Stadt Passau, Dst. 440 für die Erschließung weitere Anforderungen an die Verbreiterung (u.a. Gehweg mit ca. 2,00m bis</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2,50m Breite); es werden die notwendigen Verbreiterungen vorgenommen.</p> <p>Generell liegt ein öffentliches Interesse in der Förderung benachteiligter Kinder/Jugendlicher und junger Erwachsener. Im Plangebiet befindet sich bereits ein Förderzentrum, das aber in weiten Teilen nicht mehr heutigen Anforderungen genügt und so in Absprache mit der Reg. v. Ndb. mit einem Ersatzneubau ertüchtigt werden soll. Dazu muss der Großteil der Bebauung weichen und durch die optimierte Gebäudeausrichtung der Neubauten / den Anforderungen einer geregelten Ver- u. Entsorgung / Rettungswegen / sowie einem sicheren Transport der Kinder auch der Großteil des Gehölzbestandes. Die artenschutzrechtlichen Belange werden berücksichtigt.</p> <p>Baumfällungen und Rodungen von Buschwerk sind somit nicht zu vermeiden. Auf der Basis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts vom 29.10.21 werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt, z.B. Ersatzquartiere für Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel und Äskulapnatter im näheren Umfeld außerhalb des Baugebiets in der Nachbarschaft zu schaffen. So wurde bereits im nördlichen Anschlussbereich auf den Fl.Nrn. 333/3 u. 368/2 (Gem. Grubweg) eine CEF-Maßnahmenfläche für die Haselmaus gesichert und eingerichtet, bzw. im benachbarten Gebiet „Laimgrub II“ ist auf dem städtischen Flurstück 332/T (Gem. Grubweg) vorgesehen, eine Ausgleichsmaßnahme für die Äskulapnatter durchzuführen. Die Abstimmung erfolgte mit der UNB.</p> <p>Die Sicherung der entsprechenden Flächen/ Maßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag.</p>
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit</p> <p>Erstellt am: 26.01.2021 Aktenzeichen: DT Technik GmbH</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung unseres Unternehmens.</p> <p>Durch das markierte Planungsgebiet in der Ortschaft Grubweg verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Stre-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fa. Ericsson wurde beteiligt, auch hier bestehen <u>keine Einwände</u>.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>cken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trasenauskunft	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 10.02.2021 Aktenzeichen: 651pt/009-2021#050	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 22.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Insofern bestehen <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG über die Deutsche Bahn AG, Barthstr. 12 in 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die DB wurde beteiligt.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 22.01.2021 Aktenzeichen: ss	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan Säumerweg haben wir keine Einwände. Im beplanten Bereich befinden sich keine Erdgasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau	<p>-</p>	<p>-</p>
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 07.02.2021 Aktenzeichen: 20210207 BPlan Foerderzentrum am Saeumerweg	<p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg“, Gmk. Grubweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den „Grundschutz“ ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz ist unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ein zusätzlicher Löschwasserbedarf sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge ist somit entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen.</p> <p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem „Umkreis“ (=</p>	<p>Die Anbindung an das Gebiet Laimgrub II wird im Plan dargestellt. (private Verkehrsfläche, mit Einschrieb „Feuerwehrezufahrt“)</p> <p>Zu 1) die allgemeinen Anforderungen werden beachtet.</p> <p>Zu 2) Die Lage der Löschwasserentnahmestellen wurde mit der Feuerwehr abgestimmt. (Email vom 27.02.2021); >> lt. Stadtbrandrat besteht mit den Löschwasserentnahmestellen Einverständnis.</p> <p>Mit der Anbindung an das Gebiet Laimgrub II wird im Geltungsbereich ein 2. Hydrant im Osten des Geltungsbereichs bei dieser Feuerwehrezufahrt dargestellt. Der weitere Hydrant wird lagemäßig im „Einmündungsbereich“ der sog. Südumfahrung (im Südwesten des Geltungsbereichs) dargestellt.</p> <p>Eine Löschwasserzisterne mit ausreichender Dimensionierung ist auf dem Baugrundstück vorgesehen und im Bebauungsplanentwurf dargestellt. Die Verschiebung ihrer Lage sowie die Anordnung erforderlicher Hydranten wurden mit den beteiligten Behörden und den Stadtwerken Passau abgestimmt.</p> <p>Zu 3) <u>Flächen für die Feuerwehr</u> Die gem. Pkt. 2 der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr notwendigen lichten Breiten der Zu- und Durchfahrt und der lichten Höhe werden eingehalten. Die notwendigen Kurvenradien (gem. Pkt. 3 der Richtlinien über die Flächen f.d. Feuerwehr) mit den geforderten Übergangsbereichen werden ebenfalls eingehalten.</p> <p>Der von der Feuerwehr Passau beschriebene Hinweis bzgl. der Ausbildung von Wendemöglichkeiten steht nicht in Zusammenhang mit der baulichen Forderung gem. Art. 5 BayBO und sind somit als Wunsch der Feuerwehr anzusehen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über „unüberwindbare“ Hindernisse hinweg.</p> <p>Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken – abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) – nicht jederzeit und ganzjährig eine aus-reichende Mindest-Löschwasser-menge gewährleistet werden kann.</p> <p>Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.</p> <p>Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenummessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.</p> <p>Es sollte vermieden werden, dass Hydranten so angelegt werden, dass verlegte Schlauchleitungen die Umfahrungsmöglichkeit des Gebäudes queren.</p> <p>3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass</p>	<p>Zudem wird hier auf Feuerwehrgroßfahrzeuge (z.B. Drehleiter) verwiesen, welche im vorliegenden Fall zur Personenrettung nicht erforderlich ist.</p> <p>>> Die Darstellung des Baufensters im B-Plan stellt grundsätzlich dar, in welchem Bereichen Gebäude errichtet werden können. Bei der Vorlage des Bauantrags sind jedoch alle weiteren Angaben (Brandschutz, Feuerwehr, etc.) zu berücksichtigen. Somit muss das Baufenster grundlegend nicht an alle weiteren Anforderungen angepasst werden. Es ist Aufgabe des jeweiligen Entwurfsverfassers dafür zu sorgen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>Zu 4. <u>Hilfsfrist:</u> Grundlegend gilt zu beachten, dass die Gebäude des Förderzentrums gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 13 BayBO einen Sonderbautatbestand erfüllen. Gem. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO ist bei Sonderbauten der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Sonderbautatbestands und der Personenanzahl wurden alle Rettungswege aus dem Gebäude baulich sichergestellt. Rettungsgeräte der Feuerwehr sind zur Personenrettung im vorliegenden Fall nicht erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Der Hinweis der Feuerwehr, dass die Drehleiter nicht innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten am Einsatzort ist und somit nicht angesetzt werden kann, ist als nichtig anzusehen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ heranzuziehen sind).</p> <p>Die derzeit im Plan dargestellte Umfahrung ist an einigen Stellen nicht geeignet. Einzeln abgestellte Fahrzeuge können die gesamte Umfahrung blockieren. Eine Not-Zu- und Abfahrt zum angrenzenden Baugebiet Laimgrub II ist unbedingt vorzusehen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des „zweiten Rettungsweges“ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.</p> <p>Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.</p> <p>Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) ist bei der FF Grubweg stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 0,6 km.</p> <p>Zur Abschätzung der „Hilfsfrist“ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Anlehnung an die „Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten“ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Feuerwehr Ausrückzeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 1 Minute Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 0,6 km innerorts) Summe Ca. 7 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts- geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein – zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird.</p>	
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt von: am: 12.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Frau Fuchs, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 19.02.2021 Aktenzeichen:	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Nicht angegeben.</p>	<p>Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00967831 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 15.02.2021 Stadt Passau, Bebauungsplan Förderzentren am Säumerweg, Gmkg. Grubweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> 	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt Stadt Passau, am: 19.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung im Bereich der Fördereinrichtungen St. Severin und Don Bosco zu schaffen.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung sind hier von nicht negativ berührt. Es sind daher weder Bedenken geltend zu machen, noch Hinweise einzubringen.</p> <p>Hinweise aus städtebaulicher Sicht Die Darstellung des Schnittes 2 steht im Widerspruch zur textlichen Festsetzung zur Höhe der Stützmauer. Eingezeichnet ist diese mit einer Höhe von 2 m, die textliche Festsetzung aber lautet max. 1,80 m. Vielleicht wäre zur besseren Verständlichkeit auch ein Gesamtschnitt angebracht und mitaufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.</p> <p>> die textl. Festsetzung wird angeglichen auf 2,0m (Pkt. 0.3.1) > Die aktuellen Gesamt-Schnitte „Gelände – Bebauung“ als Abwicklung v. RSLA werden als Anlage in die Begründung angehängt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt.</p>
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 04.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 22.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang).</p> <p>Anhang: Keine Einwendungen.</p> <p>Anlagen Neue Datei vom 22.02.2021 um 10:30:26 Uhr (s_106881_stellungnahme_passau-foerderzentren_am_saeumerweg.pdf)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 02.02.2021	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplan für das o.g. Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße.</p>	<p>Die Bundesstraße 12 bzw. die Staatsstraße 2319 sind jeweils ca. 460m bzw. 530m entfernt.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Aktenzeichen: Nicht angegeben. Passau, den 02.02.2021 'fit 0851-5017- 1322 21. 0851-5017- 1099	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplan- es Förderzentren am Säumerweg" be- stehen von Seiten des Staatlichen Bau- amtes keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass an den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine Forderungen bezüg- lich evtl. erforderlicher Lärmschutzmaß- nahmen gestellt werden können.</p>	<p>Dazwischen liegt Bebauung / z.T. bewegtes Ge- lände, so dass der der Hinweis irrelevant er- scheint und damit entbehrlich ist.</p>
Stadtheimat- pfleger	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Fa- milie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungs- amt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt am: 27.01.2021 Aktenzeichen: 410/Ge	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage übersenden wir Ihnen die bei- gefügte Stellungnahme der Bauverwal- tung vom 27.1.2021.</p> <p>Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung; Bebauungsplan „Förderzentrum am Sä- umerweg“, Gmkg Grubweg - Stellung- nahme der Bauverwaltung</p> <p>zum Schreiben vom 22.1.2021</p> <p>1. Die Bauverwaltung legt der Stadtpla- nung nahe, den o. g. Bebauungsplan (Be- bauungsplanentwurf, Stand: 14.1.2021) erst planreif werden zu lassen, wenn ein städtebaulicher Vertrag bzw. Erschlie- ßungsvertrag, welcher Regelungen über das gesamte Bebauungsplangebiet vor- sieht, abgeschlossen worden ist.</p> <p>Die Vorlage in den für den Bebauungsplan zuständigen Gremien könnte dabei folgen- den Wortlaut haben:</p> <p>„Der Bebauungsplan darf frühestens Plan- reife und Rechtsverbindlichkeit erhalten, sobald die Dienststelle Bauverwaltung der Dienststelle Stadtplanung mitgeteilt hat, dass die im notariell beurkundeten Städte- baulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag festgeschriebenen Wirksamkeitsvoraus- setzungen – sofern festgelegt - für den Eintritt der inneren Wirksamkeit dieses</p>	<p>Zu 1.) Die von der Bauverwaltung vorgeschla- genen Hinweise zur Planreife sind nachvoll- ziehbar:</p> <p>Der Vorschlag der Bauverwaltung „Planreife erst nach Abschluss der Städtebaulichen Ver- träge / Erschließungsvertrag“ wird übernom- men.</p> <p>Zu 2.) Die Fragen werden im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags geklärt. Zu Ziffer 2 a u. h sind Regelungen zur Grundabtretung und Straßenherstellung im Zusammenhang mit der Erdbrüststraße mit Gehweg und deren Verbrei- terung notwendig. Es sind keine Regelungen gem. Ziff. 2 b-g und 2 i erforderlich.</p> <p>Zu 3.) a) In der Begründung wird der Sachverhalt un- ter Pkt. A.2 wie folgt korrigiert: „Den westlichen Abschluss des Geltungsbe- reichs bildet der beschränkt-öffentliche Weg mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“, welcher im Zuge der Umsetzung des Gesamtkonzepts verbreitert und ggf. zur Orts- straße umgewidmet werden soll.“</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Vertrages – mit Ausnahme der Planreife und der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes – eingetreten sind.“</p> <p>In jedem Falle soll bei den jeweiligen Ausschussbeschlüssen zum Ausdruck kommen, dass die Stadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation den Bebauungsplan nur aufstellen kann, wenn vorher ein städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag abgeschlossen wird.</p> <p>2. Sollten aus städtebaulicher Sicht in einen noch abzuschließenden Vertrag Regelungen laut § 11 Abs. 1 BauGB, insbesondere zu folgenden Punkten aufgenommen werden (diese „Nebenbestimmungen“ sollten von der Stadtplanung auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität bzw. Stadtratsplenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden)?</p> <p>a) Privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse (freiwillige Umlegung und Grenzregelung; § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>b) Durchführung von Bodensanierungsmaßnahmen (Beseitigung von Altlasten bei Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbebrachen; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)</p> <p>c) Freilegung von Grundstücken (Beseitigung von tatsächlichen Hindernissen, die der geplanten Grundstücksnutzung im Wege stehen können; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)</p> <p>d) Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung (Bauleitplan-Entwürfe, städtebaul. Rahmenplan; Umweltbericht; § 11 abs. 1 Nr. 1 a.a.O.)</p> <p>e) Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke binnen angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.).</p> <p>Die Einzelheiten (z.B. Fristverlängerungen bei bestimmten Voraussetzungen) würde der Vertrag beinhalten.</p> <p>f) Auferlegung von Folgekosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O.)</p> <p>Die Einrichtung, die finanziert werden soll, muss im Regelfall unmittelbar Folge des Bebauungsplanes sein (Ursächlichkeit aus dem konkreten Baugebiet heraus) und auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben erstellt werden. Insofern können Folgekosten nur dann vertraglich geregelt</p>	<p>Die weiteren daraus sich ergebenden redaktionellen Anpassungen in der Begründung (Pkt. A.5.8) werden vorgenommen.</p> <p>b), d) und e) Im Planteil des Bebauungsplans wird ein Leitungsrecht zugunsten der städtischen Straßengrundstücke (344/9, 345/1 u. 344/8) der Erdbrüst zulasten des Baugrundstücks und des Nachbargrundstücks Flst.-Nr. 346 förmlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 festgesetzt. Es umfasst auch die Nutzung des Regenrückhaltebeckens. Dadurch ist gewährleistet, dass diese Form der Straßenentwässerung nach Norden hin in das Erdbrüstbachl langfristig gesichert ist. Der Übergabeschacht und die Leitung für Regenwasser sind öffentlich soweit sie sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden. Im Übrigen sind sie privat.</p> <p>Der Bauherr Caritas ist alleiniger Antragsteller des Wasserrechtsverfahrens. Auf die Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und des Baugrundstücks (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) wird im Planteil des Bebauungsplans hingewiesen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend klargestellt:</p> <p>Die bisherigen Leitungsrechte zur Entwässerung zulasten des Grundstücks Fl.-Nr. 345 werden einvernehmlich mit den Rechtegebern und den Berechtigten gelöscht und neu geregelt. Es werden getrennte Rechte für Oberflächenwasserleitungen und für Schmutzwasserleitungen eingetragen, nachdem das Mischwassersystem aufgegeben wird.</p> <p>Die neuen privaten Leitungsrechte zugunsten der Berechtigten sind im Plan als Hinweise dargestellt und umfassen auch die Benützung der jeweils zur Entwässerung erforderlichen Schächte und Hebeanlagen.</p> <p>Zur Sicherung der Oberflächenwasserleitungen sind auf dem dienenden Baugrundstück Fl.-Nr. 345 und auf dem dienenden Grundstück Fl.-Nr. 346 private Leitungsrechte (Dienstbarkeiten) zugunsten der jeweiligen Eigentümer der herrschenden Grundstücke 341/7 und 341/4 einzutragen. Auf dem dienenden Grundstück Fl.-Nr. 346 wird außerdem ein privates Leitungsrecht (Dienstbarkeit) zugunsten des Baugrundstücks Fl.-Nr. 345 eingetragen. Im städtebaulichen Vertrag wird sichergestellt, dass für das Grundstück Fl.-Nr. 341/4 als herrschendes Grundstück ein privates Leitungsrecht (Dienstbarkeit) zulasten des dienenden Grundstücks Fl.Nr. 341/7 eingetragen wird, um die Erschließung zu sichern.</p> <p>Zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung werden private Leitungsrechte (Dienstbarkeiten) auf dem dienenden Grundstück Fl.-Nr. 345 zugunsten der herrschenden Grundstücke Fl.-Nr. 341/7, 346/4, 346/3 sowie der Stadt Passau</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>werden, wenn sie eine Art Aufwendungsersatz für eine konkrete, durch den Bebauungsplan ursächlich veranlasste Einrichtung sind. Je kleiner ein Baugebiet ist, desto schwieriger wird dieser unmittelbare Zusammenhang herzustellen sein.</p> <p>Die tragende Überlegung ist somit, dass die Stadt die Infrastruktur, die sich aus einer "organischen" Fortentwicklung des Stadtgebietes ergibt, selbst tragen muss und somit nur bei einer „sprunghaften“ Entwicklung der Stadt solche Kosten durch Nachfolgelastenvereinbarungen umlegen kann.</p> <p>g) Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen bzgl. städtebaul. Planungen (Bebauungsplan-, Rahmenplan- und Erschließungsprojektkosten; § 11 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.)</p> <p>h) Bau von öffentlichen Straßen und Wegen</p> <p>i) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BauGB.</p> <p>3. Im Übrigen wird zum Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches: <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgendes sei noch angemerkt: <p>a) Auf Seite 3 der Begründung wird unter A.2 die Ortsstraße „Erdbrüst“ erwähnt. Es handelt sich hier derzeit noch um den beschränkt-öffentlichen Weg (keine Ortsstraße) mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“. Insoweit sollte eine Korrektur vorgenommen werden.</p> <p>Der in der Begründung aufgenommene Satz könnte wie folgt abgeändert werden:</p> <p>„Den westlichen Abschluss des Geltungsbereichs bildet der beschränkt-öffentliche Weg mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“, welcher im Zuge der Umsetzung des Gesamtkonzepts verbreitert und ggf. zur Ortsstraße umgewidmet werden soll.“</p> <p>Auch unter A.5.8 wird zweimal die Ortsstraße Erdbrüst erwähnt, die es derzeit (noch) nicht gibt. Auch insoweit wäre eine Korrektur angesagt.</p> <p>b) Auf Seite 8 der Begründung sollte unter A.5.7 angegeben werden (bei dem Satz „</p>	<p>eingetragen. Außerdem wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit als privates Leitungsrecht zugunsten des Caritasverbandes der Diözese Passau auf dem dienenden Grundstück Fl.-Nr. 345 eingetragen. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass die Druckleitung in der erweiterten Erdbrüststraße privat bleibt, auch wenn die Erweiterungsflächen später auf die Stadt Passau übertragen werden. Für die Schmutzwasserleitungen im Bereich der bisherigen Erdbrüststraße Fl.-Nr. 344/9 und der Alten Straße wird ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Passau geschlossen.</p> <p>Das bisherige Geh- und Fahrrecht wird geändert. Das geänderte Geh- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Fl.-Nr. 341/7 ist im Plan als Hinweis dargestellt.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Neubaukomplexes Förderzentren (Caritas), sowie der beiden Anwesen Säumerweg 3a und Säumerweg 3b erfolgt über den privaten Stauraumkanal der Caritas und die privaten Regenwasserleitungen. Das Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Erdbrüstbachl mit 10 Liter/Sekunde eingeleitet. Bei einer befestigten Fläche größer 800 qm ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge nach dem Stand der Technik durch den Bauherren zu tragen.</p> <p>Das Schmutzwasser des Neubaukomplexes Förderzentren (Caritas), sowie der beiden Anwesen Erdbrüst 1 und Erdbrüst 1a und Säumerweg 3b wird über eine private Druckleitung, die in der öffentlichen Straße Erdbrüst verläuft, an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Passau geleitet. Die Stadt Passau erhält hier eine Dienstbarkeit zulasten des Grundstücks Fl.Nr. 345. Die Schmutzwasserleitungen und sonstigen Abwasseranlagen auf dem Baugrundstück, insbesondere auch die Pumpstation sind privat. Die Druckleitung in der öffentlichen Straße Erdbrüst bleibt bis zum öffentlichen Übergabeschacht in der Alten Straße privat. Auch das benötigte Pumpwerk bleibt privat. Übergabepunkt des Schmutzwassers des Neubaukomplexes (Caritas) sowie der beiden Anwesen Erdbrüst 1 und Erdbrüst 1a und Säumerweg 3b bildet der bestehende öffentliche Schacht 36117153 in der Alten Straße. Vor diesem Übergabeschacht ist auf der Straße Erdbrüst ein neuer privater Druckentspannungsschacht einzubauen. Vor dem privaten Druckentspannungsschacht ist auf dem Privatgrundstück eine neue private Rückstauschleife einzubauen.</p> <p>Die Lage der Leitungen für Strom, Trinkwasser, Gas der Stadtwerke Passau GmbH bzw. für Breitband-Telekom der Telepark Passau GmbH sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Daher ist im Norden ... einbezogen; ...), ob es sich hier um eine private oder öffentliche Oberflächenwasser-Ableitung, welche (letztere) in der Zuständigkeit der Stadt liegen würde, handelt (danach richtet sich auch, wer das Wasserrechtsverfahren durchzuführen hat > Einleitung in das Erdbrüstbachl).</p> <p>c) Zu der zukünftigen Straßen- bzw. Wegebreite (öffentliche Straße) werden in den Unterlagen unterschiedliche Angaben gemacht.</p> <p>Auf Seite 9 der Bebauungsplanbegründung unter A.5.8 wird - ebenso wie im Erläuterungsbericht zum (vorläufigen) Erschließungsprojekt vom 18.12.2020 - eine Fahrbahnbreite von 6,0m erwähnt, wobei der gesamte Ausbauquerschnitt laut dem Bebauungsplan als Anlage beigegebenen E-Projekt 8 m betragen soll (0,5 m Schrammbord; 6,0 m Fahrbahn; 1,5m ???).</p> <p>Der Bebauungsplan selbst (planliche Darstellung und Aussage unter 4.1. der planlichen Festsetzungen in der Legende) sieht insoweit eine gesamte Straßenbreite von 7m vor.</p> <p>Insoweit sollte man darauf achten, dass schlüssige Aussagen bei allen zum Bebauungsplan gehörigen Anlagen und dem Bebauungsplan selbst „erscheinen“.</p> <p>d) Unter A.5.9.3 der Bebauungsplanbegründung werden eine Pumpstation (= Pumpschacht laut Plan und Nr. 5.6 der planlichen Festsetzungen) und eine Druckleitung (jeweils für Schmutzwasser) erwähnt. Auch hier wäre anzugeben, ob diese Anlagen privat oder Teil der öffentlichen Abwasseranlage sein werden (ebenso unter Nr. 5.1 der planlichen Festsetzungen und im Plan selbst). Die Bauverwaltung vermutet insoweit private Leitungen, welche dann – was den Bau betrifft - auch nicht im städtebaulichen Vertrag, sondern in der noch zu erteilenden Baugenehmigung geregelt werden dürfen. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.</p> <p>Wenn es sich hier um private Anlagen (ggf. auch bzgl. Strom, Trinkwasser, Gas) handelt, welche im Bereich der zukünftigen öffentlichen Straße (Erweiterungsbereich um 3m Richtung Osten) zur Ausführung kommen sollen, dann möge sich der Erschließungsträger überlegen, ob er nicht vor Abschluss des städtebaulichen Vertrages bzw. vor der straßenrechtlichen</p>	<p>Leitungsrechte zugunsten der genannten Versorgungsträger sind hierfür nicht festgesetzt und dies ist auch nicht erforderlich (Ausnahme: Trinkwasserleitung auf Fl.Nr. 345 wie folgt). In der Begründung zum Bebauungsplan wird klargestellt, dass die Leitungen für Strom, Trinkwasser und Gas von den Stadtwerken Passau GmbH errichtet und unterhalten werden und die Leitungen für Breitband-Telekom von der Telepark Passau GmbH. Mit diesen wird der Bauherr gesonderte Vereinbarungen schließen. Es wird die Trinkwasserversorgung des Gebietes „Laimgrub II“, im östlichen Anschluss an den Geltungsbereich, durch ein zusätzliches Leitungsrecht zulasten der Fl.Nr. 345 zugunsten der Stadtwerke Passau GmbH gesichert.</p> <p>c) Gemäß den Verhandlungen des Erschließungsträgers mit der Stadt Passau vom 02.07.2021 über die Breite der Erdbrüststraße mit Gehweg wird der Satz wie folgt abgeändert: Die Verkehrsfläche ist mit 8,25m bis 8,75m festgelegt.</p> <p>Unter Punkt A.5.8 ist die künftige Fahrbahnbreite mit 5,5m beschrieben.</p> <p>Die Planung der Erdbrüst-Verbreiterung hat mittlerweile Ausführungsplanungsstand und wurde mit der Dst. Straßen- und Brückenbau sowie den Stadtwerken mehrfach abgestimmt. Im Plan wird bei Pkt. 4.1 der Begriff „Straßenverkehrsfläche“ durch „Verkehrsfläche“ ersetzt. Hierzu wird die Festsetzung zur Ausführungsart wie folgt konkretisiert:</p> <p>Aus Gründen des Lärmschutzes ist eine Ausführung in Asphalt und lärmarme Regenrinnen vorzusehen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird klargestellt, dass die Flächen der Stützmauern an der Erdbrüst öffentlich werden.</p> <p>d) Bezüglich des öffentlichen oder privaten Status einzelner Teilbereiche der Entwässerung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Einzelheiten hierzu sind grundsätzlich im Städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p>Soweit es erforderlich ist, sind Festsetzungen oder Hinweise im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>f) Die öffentliche Löschwasserzisterne wird unter Punkt 5.8 in der Planlegende ergänzt. Ihre geänderte Lage sowie die Anordnung erforderlicher Hydranten wurden mit den beteiligten Behörden und den Stadtwerken Passau abgestimmt.</p> <p>Die öffentliche Löschwasserzisterne sowie die diesbezügliche Versorgungsfläche werden durch Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Passau gesichert. Nachdem bereits die aktuellen Bestandsgebäude der beiden Schulen einen erhöhten Löschwasserbedarf auslösen, beteiligt sich die Stadtwerke Passau GmbH anteilig an den Kosten für die vom Vorhabensträger zu errichtende Löschwasservorrichtung. Näheres wird hierzu im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages geregelt.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Widmung diese Anlagen grundbuchrechtlich (Dienstbarkeit?) sichern lassen sollte. Die rechtliche Absicherung kann nach Grundabtretung an die Stadt bzw. erfolgter Widmung der Straßenfläche eigentlich nur noch über einen Gestattungsvertrag (s. nachfolgenden Absatz) erfolgen.</p> <p>Wenn es sich hier um private Anlagen (ggf. auch bzgl. Strom, Trinkwasser, Gas) handelt, welche im Bereich der/des bereits jetzt gewidmeten öffentlichen Straße bzw. des Weges mit der Nr. 811 zur Ausführung kommen sollen, dann benötigt der Erschließungsträger neben dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag auch noch einen Gestattungsvertrag zur Nutzung des städtischen Grundstücks, welchen er bei der Stadt Passau, Dst. Bauverwaltung, zu beantragen hätte.</p> <p>e) Auf Seite 9 der Begründung sollte unter A.5.9.4 angegeben werden, ob es sich hier um eine private oder öffentliche Regenrückhaltung (440m³) handelt. Es wird von Seiten der Bauverwaltung eine private Anlage vermutet, deren Bau dann auch nicht im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag, sondern im Zusammenhang mit der Baugenehmigung (wasserrechtlichen Erlaubnis?) geregelt wird. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.</p> <p>f) Was die Löschwasserversorgung betrifft, so ist unter 0.10 der textlichen Festsetzungen geregelt, dass eine Löschwasserzisterne zu errichten ist. Es soll hier ergänzt werden, ob es sich um eine private oder öffentliche Zisterne handelt. Wenn es sich hier um eine öffentliche Zisterne handelt, dann müsste deren Errichtung (inkl. kostenlose Grundabtretung an die Stadt/Stadtwerke Passau GmbH) im städtebaulichen Vertrag geregelt werden und u.U. auch Teil des noch zu erstellenden Erschließungsprojekts sein.</p> <p>Die Bauverwaltung vermutet aber, dass es sich hier um eine private Zisterne handeln soll, welche offensichtlich im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung „behandelt“ wird. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.</p> <p>Die insoweit im Plan blau gekennzeichnete Fläche (LW 96m³) ist im Übrigen in der Legende nicht erläutert.</p> <p>g) Die Durchführung bestimmter (öffentlicher) Schallschutzmaßnahmen (Wall; Wand) ist offensichtlich nicht erforderlich,</p>	<p>g) Lt. Lärmgutachten sind keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>h) siehe oben Pkt. d;</p> <p>i) siehe oben Pkt. d; RRB wird anstelle Stauraumkanal im Planbild eingetragen</p> <p>j) Eine Klarstellung in den betreffenden Festsetzungen in der Planlegende bezüglich des jeweiligen öffentlichen oder privaten Charakters der jeweiligen Festsetzung ist auf Empfehlung des Stadtplanungsamtes im Bebauungsplan ergänzt worden. Die Klarstellungen erfolgen auch in der Begründung des Bebauungsplans. Hinsichtlich der Festsetzungen in 6.1., 6.2., 6.4. und 6.5. wird in der Planlegende ausdrücklich festgesetzt, dass diese Festsetzungen „privat“ sind (vgl. entsprechend die Differenzierung nach öffentlich und privat in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).</p> <p>k) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>l) die Straßenbegrenzungslinie wird korrigiert und nur entlang der Grundstücksgrenzen dargestellt. Der Zebrastreifen wird aus dem Planbild entnommen, da es sich nur um einen Hinweis handeln sollte.</p> <p>m) Das Gelb der öffentlichen Verkehrsfläche wird in ein Gelbocker abgewandelt. Im Pkt. 4.1 wird klargestellt, dass die Anforderungen des Lärmschutzes sich nur auf die Erdbrüst beziehen.</p> <p>n) Der als Hinweis gedachte Einschrieb „Zebrastreifen“ in der Alten Straße wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abtretung von Grundstücksflächen des Bauherrn Caritas für Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsflächen, Artenschutz) auf dem Baugrundstück an die Stadt ist allerdings nicht erforderlich. Es genügen bloße Festsetzungen im Planteil des Bebauungsplans.</p> <p>Eine Übernahme von Kosten der Stadt Passau für den Bebauungsplan durch den Erschließungsträger und Bauherrn ist nicht beabsichtigt, zumal dieser ohnehin das Planer selbst beauftragt hat und sich anwaltlich vertreten lässt. Die Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages sind durch den Vorhabenträger zu begleichen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sodass insoweit keine Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag (inkl. E-Projekt) notwendig sind. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.</p> <p>h) In der öffentlichen Straße soll offensichtlich ein Regenwasserkanal verlegt werden, welcher ausschließlich der Straßenentwässerung dient. Er ist somit (nur) Bestandteil der öffentlichen Straße (dient nicht der Oberflächenentwässerung anderer Grundstücke), muss im Erschließungsprojekt aufgeführt und vom potentiellen Erschließungsträger zu 100% auf seine Kosten (genauso wie die übrigen öffentlichen Straßenbaumaßnahmen; geregelt wird dies im städtebaulichen Vertrag) errichtet werden.</p> <p>Dieser öffentliche Regenwasserkanal verlässt im Norden des Bebauungsplangebietes die öffentliche Straße und „mündet“ dann in einen Stauraumkanal. Die Kanalstrecke zwischen der öffentlichen Straße und dem in einem Plan M 1: 250 vom 17.11.2020 (von Nigl +Mader; Plan liegt der Dst. Stadtentwässerung vor) bereits festgehaltenen „Übergabepunkt Oberflächenwasser Erdbrüststraße“ gilt offensichtlich ebenfalls als öffentlicher Regenwasserkanal, welcher nach Errichtung durch den potentiellen Erschließungsträger (auf dessen Kosten) von der Stadt übernommen wird. Insoweit ist auch zugunsten der Stadt – wie im Bebauungsplan bereits festgehalten – ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt zu bestellen (wird im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag geregelt). Im Übrigen gelten die Ausführungen in dem vorstehenden Absatz analog.</p> <p>i) Der Regenwasserkanal vom „Übergabepunkt Oberflächenwasser Erdbrüststraße“ bis zum Stauraumkanal (für Oberflächenwasser; = Regenrückhalteanlage mit 440m³ = RBB) und der Stauraumkanal selbst sollen vermutlich privat sein und sind deshalb nicht Gegenstand des städtebaulichen Vertrags, sondern offensichtlich Bestandteil einer noch zu erlassenden Baugenehmigung (ggf. wasserrechtlichen Erlaubnis?).</p> <p>Unter 5.3 der planlichen Festsetzungen sollte der RBB deshalb als privat beschrieben werden („RBB“ erscheint aber im Plan selbst nicht!?).</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum bei der Einleitungsstelle (auf Flurnummer 346) in das Erdbrüstbacht auch zugunsten der Stadt (und wei-</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>terer Betroffener) ein Leitungsrecht bestellt werden soll, wie der Plan dies vorsieht.</p> <p>Einleiter im Sinne des Wasserrechts ist doch wohl nur der potentielle Erschließungsträger (Caritasverband für die Diözese Passau e.V.?), welcher offensichtlich bereit ist, dass weitere „Betroffene“ (und hierzu zählt auch die Stadt Passau mit dem von der Straße anfallendem Oberflächenwasser) ihr anfallendes Oberflächenwasser ab dem o.g. Übergabepunkt in einen privaten Regenwasserkanal der Caritas (?) und anschließend in den Stauraumkanal (RRB) des Erschließungsträgers (= Caritas?) einleiten dürfen. Das dort im RRB gesammelte Niederschlagswasser (von Stadt > öffentliche Straße, von Flächen des Erschließungsträgers und weiterer Betroffener) wird dann aber doch die „Einleitungsmenge des Erschließungsträgers“ (bei der Einleitung in das Erdbrüstbachl). Alleiniger Verantwortlicher für die Einleitung in dieses Gewässer selbst ist doch wohl nur der Erschließungsträger (wobei sich der Erschließungsträger andererseits mit bestimmten Vereinbarungen absichern wird, dass die Einleiter in das RRB bestimmte Vorgaben im Hinblick auf Menge und Qualität der Einleitung zu beachten haben). Ob hier ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt zu bestellen wäre, sollte im Zweifelsfall mit dem Rechtsamt abgeklärt werden (aus „Sicherheitsgründen“, ggf. für den Fall, dass die Caritas als Einleiter zu einem späteren Zeitpunkt ausfällt? > wenn dies so vorgesehen wäre, dann müsste aber für die gesamte Strecke der Straßenentwässerung, d.h. auch für die gesamte Flurnummer 345 und nicht nur im Bereich von Buchstabe</p> <p>h) die Dienstbarkeit zugunsten der Stadt bestellt werden > mit entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan > hierzu könnte ggf. auch die Dst. Umweltschutz als die Behörde, welche die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen wird, gefragt werden).</p> <p>j) Unabhängig von vorstehenden Ausführungen soll bei den planlichen Festsetzungen (i.V.m. dem Plan selbst) eindeutig klargestellt werden, was öffentlich und was privat ist.</p> <p>Dies betrifft insbesondere folgende planlichen und textlichen Festsetzungen:</p> <p>- 5.1, 5.2, 5.3, 5.6, 5.7, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 0.10</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>k) Sofern der potentiellen Erschließungsträger bestimmte Ausgleichsmaßnahmen/ Naturschutzmaßnahmen/ Maßnahmen bzgl. Artenschutz durchzuführen und insoweit ggf. der Stadt auch unentgeltlich Grundstücksflächen abzutreten hat, möge man die Bauverwaltung sobald als möglich davon informieren und unserer Dienststelle die einschlägigen Vertragsregelungen mitteilen, damit wir diese in den Vertrag bzgl. Straßen-, Wege- und ggf. Kanalbau mit einbeziehen können. Es wäre vermutlich sehr sinnvoll, wenn die DSt. Stadtplanung insoweit die Dst. Umweltschutz unterrichten würde.</p> <p>l) Die Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Ortsstraße „Alte Straße“ entspricht nicht der derzeitigen Widmung und muss korrigiert werden (nicht nur Fahrbahn, sondern die gesamte gewidmete Fläche „grün“ umranden; den Zebrastreifen nicht gesondert „grün“ umranden).</p> <p>m) Das „Gelb“ bzgl. „Alte Straße“ ist in der Legende nicht definiert (4.1 der planlichen Festsetzungen bezieht sich nur auf den auszubauenden beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 811).</p> <p>Dieses „Gelb“ wurde im Übrigen doppelt für unterschiedliche „Dinge“ benutzt (für die gewidmete „Alte Straße“ und „Flächen für Versorgungsanlagen“).</p> <p>n) Der Zebrastreifen in der Ortsstraße „Alte Straße“ sollte nicht als Festsetzung angesehen werden, sodass es sinnvoll wäre, diesen Zebrastreifen in der Legende unter „Hinweise“ aufzuführen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt werden, den Zebrastreifen zu verlegen, dann müsste bei einer angenommenen Festsetzung der Bebauungsplan geändert (ggf. über Befreiung), was bei einem Hinweis nicht der Fall ist.</p> <p>4. Die Bauverwaltung bittet die Stadtplanung, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität u.a. Folgendes beschließen zu lassen:</p> <p>Der Erschließungsträger hat auf seine Kosten im Rahmen eines Erschließungsvertrages/ Städtebaulichen Vertrages folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>- Ausbau des beschränkt-öffentlichen Weges mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“ (inkl. Errichtung der Straßenentwässerung) mit Anpassung an Verkehrsanlagen und Grundstücke sowie unentgeltliche Abtretung der zukünftig zu widmenden Straßenflächen</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>an die Stadt Passau, soweit die Straßenflächen noch nicht im Eigentum der Stadt stehen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung bestimmter Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz etc.) inkl. unentgeltliche Grundabtretung, soweit dies von Seiten der Dst. Umweltschutz für notwendig erachtet wird; - Unterirdische Verlegung von Leitungen, sofern derartige Leitungsverlegungen im Bebauungsplan als solche festgesetzt sind; - Übernahme der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Vertragsausarbeitung entstehenden Kosten. - Die genauen Details sind in einem Erschließungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag zu regeln. <p>Sofern die Stadtplanung keine anderweitige Auffassung vertritt, wird davon ausgegangen, dass die oben aufgezeigten Forderungen an den zukünftigen Erschließungsträger sachgerecht und angemessen sind und letztendlich durch o. g. Bebauungsplan veranlasst werden.</p>	
Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 19.02.2021 Aktenzeichen: 440-La	<ul style="list-style-type: none"> - An der Straße Erdbrüst ist ein Gehweg vorzusehen - Die Einmündung der Schulein-/ ausfahrt bei km 0+000 soll geradlinig in die Straße Erdbrüst eingebunden werden, um den gesamten Knoten übersichtlicher zu gestalten - Straßenaufbau ist mit 440 im Detail abzustimmen 	<p>Die konkrete Breite des Gehwegs in diesem Bereich wurde am 02.07.2021 zwischen Vorhabensträger und Stadt Passau abschließend verhandelt.</p> <p>Gem. den Forderungen der Stadt Passau ist nun für deren Baugrunderschließungspläne auf Kosten des Vorhabensträgers eine zusätzliche Verbreiterung der Verkehrsfläche (Erdbrüst) zur bisherigen Planung zugunsten eines Gehweges mit einer Breite von ca. 2,00m bis 2,50m auf insgesamt 8,25m bis 8,75m geplant.</p> <p>Der Hinweis zum Straßenaufbau wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Verwaltungs- rätin - Schulen und Sport		
Stadt Passau: Geoinformation und Vermes- sung - Abtei- lung 512	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschafts- amt - Dst. 150 Erstellt am: 22.01.2021 Aktenzeichen: Nicht angege- ben.	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u> .
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 25.01.2021 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenver- kehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u> .
Stadt Passau: Passau Touris- mus und Stadt- marketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Referat Stadt- entwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienst- stelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäolo- gie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässe- rung - Dst. 450 Erstellt am: 04.02.2021 Aktenzeichen: 450 Biebl	Die Entwässerung des Oberflächenwas- ser der öffentlichen Straße Erdbrüst er- folgt über den Stauraumkanal, bzw. Rück- haltung der Caritas auf dem Privatgelände der Caritas. Übergabepunkt des Oberflächenwassers der öffentlichen Straße Erdbrüst an den Besitzer des Stauraumkanals, bildet ein Schacht der auf dem Privatgelände vor dem Stauraumkanal anzusiedeln ist. Das	Unter HINWEISE: ist unter dem Pkt. Oberflä- chenwasser der Hinweis zum Überflutungs- nachweis bereits aufgeführt. Ebenso der fol- gende angeführte Pkt. zum Hang- und Oberflä- chenwasser.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Oberflächenwasser des Neubaukomplexes Förderzentren (Caritas), sowie der beiden Anwesen Säumerweg 3a und Säumerweg 3b erfolgt über den gleichen vorgenannten Stauraumkanal der Caritas. Offizieller Einleiter für den Wasserrechtsantrag ist die Caritas. Das Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Erdbrüstbachl mit 10 Liter/Sekunde eingeleitet. Bei einer befestigten Fläche größer 800 qm ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge nach dem Stand der Technik durch den Bauherren zu tragen.</p> <p>Das Schmutzwasser des Neubaukomplexes Förderzentren (Caritas), sowie der beiden Anwesen Erdbrüst 1 und Erdbrüst 1a wird über eine Druckleitung, die in der öffentlichen Straße Erdbrüst verläuft, an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Passau geleitet. Die Druckleitung in der öffentlichen Straße Erdbrüst bleibt bis zum Übergabeschacht in der Alten Straße privat.</p> <p>Auch das benötigte Pumpwerk bleibt privat. Übergabepunkt des Schmutzwassers des Neubaukomplexes (Caritas), sowie der beiden Anwesen Erdbrüst 1 und Erdbrüst 1a bildet der bestehende Schacht 36117153 in der Alten Straße. Vor dem Übergabeschacht ist auf in der Straße Erdbrüst ein Druckentspannungsschacht einzubauen. Vor dem Druckentspannungsschacht ist auf dem Privatgrundstück eine Rückstauschleife einzubauen.</p>	<p><i>Es gilt das zur <u>Stellungnahme der Bauverwaltung zu 3 b, d und e</u> oben Geschriebene.</i></p> <p>Auf Wunsch des Stadtplanungsamtes wurde im Nordwesten die öffentliche Verkehrsfläche ausgedehnt, so dass der Übergabeschacht zukünftig in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen wird.</p>
<p>Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 11.02.2021 Aktenzeichen: 530 RF</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Dst. 530 Stadtgestaltung und Altstadtfragen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u>.</p>
<p>Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Stadtplanung</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 11.02.2021 Aktenzeichen: 470-21 Ko</p>	<p>Folgende textlichen Festsetzungen sind zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen, Absaugungsanlagen und Rückkühler sind hinsichtlich ihres Schalleistungspegels auf maximal 65 dB(A) zu begrenzen. - Fahrverkehr auf dem Gelände ist auf den 	<p>Die textlichen Festsetzungen werden um den Punkt Immissionsschutz ergänzt:</p> <p>1) Lüftungsanlagen, Absaugungsanlagen und Rückkühler dürfen max. 65 DB(A) erreichen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.	2) Fahrverkehr auf dem Gelände ist auf den Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Dst. 470 NatSch/Zh</p> <p>Erstellt am 01.03.2021</p>	<p>B-Plan „Förderzentrum am Säumerweg“ Gmkg. Grubweg; frühzeitige Beteiligung der Behörden; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Derzeit vorliegende Unterlagen zur Beurteilung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Umweltbericht liegt noch nicht vor und soll im weiteren Verfahren erstellt werden. 2. Vorläufige Aussagen zur Betroffenheit geschützter Arten und der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegen vor. Endgültige Aussagen werden parallel zu den laufenden Kartierungen getroffen. Als zu untersuchende Tiergruppen sind Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge (im Bereich der Leitungsverlegung Oberflächenentwässerung) genannt sowie die Haselmaus. 3. Das Wasserrechtsverfahren zur Einleitung des Oberflächenwassers über einen Stauraumkanal in den Quellbach des Erdbrüstbachs mit einer gedrosselten Einleitung von 10 l/s ist lt. Aussagen in der Begründung des B-Planes bereits beantragt. Ein Stauraumkanal, die Ableitungswege und die Einleitungsstelle in das Erdbrüstbach sind bereits durch den Bebauungsplan festgesetzt. 4. In den Anlagen zur Begründung des Bebauungsplanes ist unter anderem ein Baumbestandsplan und der Entwurf eines Freiflächengestaltungsplanes enthalten. <p>Bestandssituation: Das Schulgelände liegt im Einzugsbereich des Erdbrüstbachs im Übergang zur freien Landschaft am Ortsrand von Grubweg. Das bisherige Schulgelände ist mit Bäumen und Sträuchern durchgrünt und wird durch diese nach Norden in die freie Landschaft eingebunden. Die Bäume sind eine Mischung aus gepflanzten, oft fremdländische Baumarten wie Roteiche, Silberahorn, Platane, Rosskastanie, Nutzbäumen wie Walnuss und Kulturapfel sowie heimischen Waldbaumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Ahorn-Arten, Bergulme, Zitterpappel, Birke u. a. Die Gehölze bilden zum Teil kleine geschlossene Bestände bis ca. 1.700 m² Größe. Der Baumbestandsplan weist 315 Gehölze aus mit vereinzelt beachtlichem Alter und Stammumfang (ca. 40 cm</p>	<p>Zu Punkt 1 und 2: Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für geschützte und gefährdete Tierarten werden im Rahmen der saP umfassend nachgewiesen. Zu 1+2: Mittlerweile liegen saP mit Stand vom 29.10.21 und Umweltbericht mit Stand vom 09.11.21 vor, in denen die zu untersuchenden Tiergruppen behandelt werden.</p> <p>Zu Punkt 3: Vorreinigung des Oberflächenwassers: Nach bisheriger Abstimmung mit den relevanten Behörden wird derzeit aufgrund der zu erwartenden geringen Belastungen weder von Behörden noch vom Planungsbüro davon ausgegangen, dass eine Vorreinigung des Oberflächenwassers erforderlich wird.</p> <p>Der Widerspruch zwischen zu „erhaltende Gehölze“ und Verkehrsfläche wird bereinigt. Die Fläche der zu „erhaltenden Heckenstruktur“ wird für den angesprochenen Bereich dargestellt. Die Bestandsbäume werden (weitestgehend) als zu „erhaltende Bäume“ markiert; die beiden westlichsten Bäume (im Bestandsplan als erhaltenswerte Bestandsbäume dargestellt) werden als Ersatzpflanzung / „zu pflanzende Bäume“ in diesem Planbereich berücksichtigt.</p> <p>Nachdem eine Tiefgarage aus Kostengründen nicht realisiert werden kann, sind die erforderlichen Stellplätze oberirdisch nachzuweisen. Genauso muss den Anforderungen an Rettungswegen, Ver- und Entsorgung, sowie dem geregelten Bringen und Abholen der Schüler – erfolgt mit ca. 60 Kleinbussen – Rechnung getragen werden.</p> <p>Die städtebauliche Zielsetzung der Planung in diesem Bestandsgebiet muss sich auf die bestmögliche Förderung der benachteiligten Kinder und Jugendlichen im Förderzentrum konzentrieren. Dies bedeutet eine kompakte Bauweise mit überschaubaren Erweiterungsmöglichkeiten, aber auch eine zusammenhängende Freiraumkonzeption im Süden des Geltungsbereichs, wo auch durch die Südorientierung die besten Voraussetzungen für die notwendigen Freiraumnutzungen liegen. In diesem Bereich wird eine Aufwertung der Grünstrukturen vorgenommen.</p> <p>Im Norden und Nordosten, sowie im weiteren Umfeld, schirmen die bestehenden Baum- u.</p>

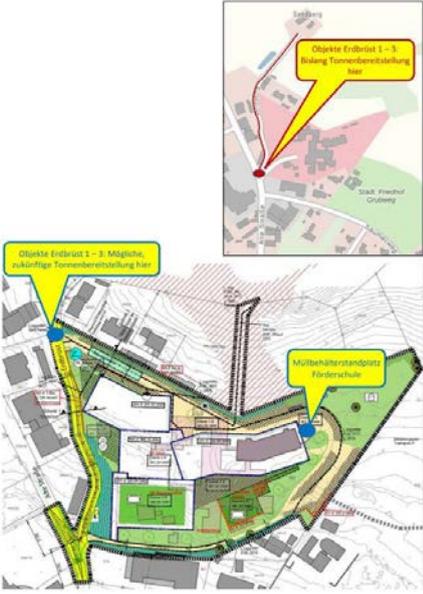
Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>deten Tiere (so den Steinkrebs im Erdbrüstbach) langfristig vor Schaden zu bewahren (eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der Untersuchungen und des Umweltberichtes erfolgen);</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einbindung/Eingrünung des Geländes nach Norden hin im Übergang zur freien Landschaft verbessert wird. <p><u>Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Umweltbericht:</u> Nachdem der Umweltbericht noch nicht vorliegt, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden. 2. <u>Geschützte und gefährdete Arten:</u> Untersuchungsrahmen für geschützte Arten wird fachlich unterstützt. Dennoch halten wir folgende Ergänzungen für erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a. Im Mittellauf des Erdbrüstbachs kommt der streng geschützte Steinkrebs vor. Da die Oberflächenwässer außer von den Dachflächen vor allem von der verbreiterten und asphaltierten Erdbrüststraße, den asphaltierten Umfahrungenflächen der künftigen Gebäude (LKW- und PKW-Verkehr) und von Parkplatzflächen stammen, ist der oberflächliche Abfluss mit Reifenabrieb und im Winter Schmelzsalzen belastet. Der Stauraumkanal wird lediglich eine Rückhaltung gewährleisten, aber keine Reinigung. Es sind sowohl im Umweltbericht als auch im artenschutzrechtlichen Gutachten Aussagen zu treffen, ob der seltene und gefährdete Steinkrebs durch die ungereinigte Einleitung dieser Oberflächenwässer in seinem Vorkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt werden kann. Kann dies nicht verneint werden, ist im Zuge der Vermeidung eine Vorreinigung der Oberflächenwässer vor der Einleitung in den Quellbach erforderlich. Diese Aussagen sind im laufenden Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigen. b. Nachdem es sich aufgrund seines Umfangs um einen Gehölzbestand mit Bedeutung als Lebensstätte auch für „Allerwelts“-Arten der europäischen Brutvogelarten handeln dürfte, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass im artenschutzrechtlichen Gutachten Aussagen zu treffen sind, ob diese Arten ohne Vorkehrungen problemlos ausweichen können oder ob man im Zuge von Kompensationsmaßnahmen Vorsorge treffen muss (Schaffung neuer Gehölzflächen). 3. <u>Festsetzungen durch Plan, Planzeichen und Text:</u> 	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>textlichen Festsetzungen besteht Einverständnis.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der laufenden Untersuchungen ggf. noch Ergänzungen der textlichen Festsetzungen erforderlich werden, die Einfluss auf Vermeidung und Kompensation haben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Vor Satzungsbeschluss wird er Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages erforderlich, welcher die Vermeidungs-, Kompensations- und Monitoring-Maßnahmen nach Artenschutzrecht enthält.</p> <p>Zahlheimer I. Fachkraft für Naturschutz</p>	
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 19.02.2021 Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>Mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter Zi.. 0.8 besteht grundsätzlich Einverständnis. Die für eine schadlose Einleitung des Oberflächenwassers erforderlichen Rückhaltvolumina bzw. Drosselmengen ergeben sich aus den Anforderungen des Wasserrechtsbescheids; ein entsprechendes <u>Wasserrechtsverfahren ist noch zu beantragen</u>. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der Grundstücke Dritter bei der Einleitung des Oberflächenwassers in den Erdbrüstbach eine dingliche Sicherung erforderlich ist.</p>	<p>Das Wasserrechtsverfahren wurde am 30.06.2021 eingeleitet. Ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 ist im Plan dargestellt. Die dingliche Sicherung muss noch vorgenommen werden.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 08.02.2021 Aktenzeichen: 520-df</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Verkehrsplanung ist das geplante Bauvorhaben und die Aufweitung der Straße Erdbrüst grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Allerdings ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen, dass eine sichere fußläufige Erschließung (schulseitig) entlang des Erdbrüst <u>auch für eine evtl. zukünftige Entwicklung nicht gegeben</u> ist. Ferner sollte die Einmündung der Schulein-/ ausfahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit geradlinig in die Straße Erdbrüst eingebunden werden, um den gesamten Knoten übersichtlicher zu gestalten.</p> <p>Daher sehen wir die Anlage eines Gehweges entlang des Erdbrüst und die <u>Strukturierung des Kreuzungsbereiches als zwingend erforderlich</u> und sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Im Schulgelände ist die fußläufige Erschließung barrierefrei ab dem südwestlichen Anknüpfungspunkt (Erdbrüst / Alte Straße) gesichert. Alle Gebäudebereiche können über die südliche Umfahrung bzw. über Rampeanlagen erreicht werden. Die (interne) fußläufige Erreichbarkeit ist damit gesichert.</p> <p>Die Einmündungen werden senkrecht auf die Erdbrüst ausgerichtet.</p> <p>Eine zusätzliche fußläufige Anbindung über die öffentliche Verkehrsfläche Erdbrüst ist für die Anlage / Schulnutzung nicht erforderlich. Nur ein Teil der Verbreiterung der Erdbrüst ist durch die mit der Neubauplanung einhergehenden Optimierung des Verkehrskonzepts begründet. Evtl. weitere (Siedlungs-) Entwicklungen waren bisher nicht Gegenstand der Planung und sind eigentlich nicht Aufgabe des Vorhabensträgers. Gem. den Forderungen der Stadt Passau wird nun für deren Baugrunderschließungspläne auf Kosten des Vorhabensträgers eine zusätzliche Verbreiterung der Verkehrsfläche (Erdbrüst) zur bisherigen Planung zugunsten eines Gehweges</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		mit einer Breite von ca. 2,00m bis 2,50m auf insgesamt 8,25m bis 8,75m geplant.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 11.02.2021 Aktenzeichen: b21009/al	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht <u>keine Einwände</u> . Eine Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist möglich. Zudem ist die Gas- und Wasserversorgung vorhanden. Ferner ist die Versorgung des geplanten Neubaus mit elektrischer Energie sichergestellt. Die hierzu erforderliche Errichtung einer besonderen Transformatoranlage wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de.	Die SN wird zur Kenntnis genommen.
Universität Passau	-	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK Erstellt, am: 15.02.2021 Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/7	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist <u>keine Abwägung erforderlich</u> .
Wasserwirtschaftsamt Degendorf Dienstort Passau Erstellt am: 24.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angeben.	Abwasserentsorgung Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt. Das Entwässerungskonzept wurde zwar vorabgestimmt, die abschließende Prüfung ist jedoch erst im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens möglich. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des noch ergehenden Bescheides sind zu beachten. Ggf. ergeben sich Abweichungen bei der	Das Wasserrechtsverfahren wurde am 30.06.2021 eingeleitet. Die Festsetzung „unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.“ wird aufgenommen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Größe der erforderlichen Regenrückhaltung und dem Umfang der Einleitung.</p> <p>Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.</p>	
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald</p>	<p>Erstellt von: Maria Reiss, am: 26.01.2021 Aktenzeichen: III/S</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.</p> <p>So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepplatten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.</p> <p>Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.</p> <p>In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und</p>	<p>Nördlich des zentralen Zugangsbereichs ist eine ausreichend große Fläche vorgesehen, die auch als Wendepplatz für 3-achsigen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen geeignet ist.</p> <p>Auf dieser Fläche ist ein freizuhaltenen Durchmesser von mind. 21,0 m vorgesehen, der Baum wird aus dem Planbild entfernt.</p> <p>Die südliche Umfahrt ist momentan mit 3,0 m Breite dargestellt. Die geforderte Breite von 3,55 m kann auf der Südumfahrung nicht überall gewährleistet werden. Dafür ist aber die Wendemöglichkeit im Zugangsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m).</p> <p>Die Planungen für eine Ringstraße durch das Gelände des Förderzentrums und für den Ausbau der Straße Erdbrüst begrüßen wir sehr. Da die Straße Erdbrüst derzeit mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht befahren werden kann, müssen die Abfallbehälter der nördlich gelegenen Objekte Erdbrüst 1 - 3 an der Einmündung "Alte Straße" zur Leerung bereitgestellt werden.</p> <p>Sollte der Ausbau den oben genannten Vorgaben entsprechen und die Durchfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug erlaubt werden (Haftungsfreistellung), könnte für die Anwohner Erdbrüst 1 - 3 ein neuer Bereitstellungsplatz für die Müllbehälter an der Straße Erdbrüst im nordwestlichen Grenzbereich eingerichtet werden. Siehe dazu beigefügte Übersicht "Tonnenbereitstellung Erdbrüst".</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschafts-satzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		

Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wurde bezüglich der Einleitung in das Erdbrüstbachtl etwas nach Osten verschoben:

- > der Einleitungspunkt in das Erdbrüstbachtl ist gleichgeblieben,
- > die Übergabetrasse wurde aufgrund einer besseren Verfügbarkeit der Leitungsflächen nach Osten verschoben.

Weitere Anpassungen:

- > geringfügige Anpassungen in der Darstellung der Leitungsrechte für die südl. Anlieger Fl.Nrn. 341/4 u. 341/7
- > auf Anregung des Stadtplanungsamtes wurde die öffentliche Verkehrsfläche um ca. 100 m² im Nordwesten (in den Bereich der sog. Promenade) erweitert).
- > die Versorgungsfläche wurde vergrößert und bis unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche erweitert
- > der Anschluß der Wegeverbindung aus dem Baugebiet Laimgrub II wurde nachrichtlich übernommen (um die Feuerwehranbindung zu verdeutlichen)

Hinweis: Während der frühzeitigen Behördenbeteiligung ging ein Nachtrag bzw. eine Korrektur der bereits abgegebenen Stellungnahme seitens der FW Stadt Passau ein, welche bedauerlicherweise nicht im Verfahren berücksichtigt wurde. Die Abweichung zu der in der Abwägung verwendeten Stellungnahme findet sich unter Absatz 4, die Hilfsfrist kann eingehalten werden. Der Ordnung halber wird diese korrigierte Stellungnahme als umweltbezogene Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit ausgelegt.



Feuerwehren der Stadt Passau

08.02.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg“, Gmk. Grubweg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs,

in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:

1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den „Grundschutz“ ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz ist unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ein zusätzlicher Löschwasserbedarf sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge ist somit entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen.

Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem „Umkreis“ (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über „unüberwindbare“ Hindernisse hinweg.

Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken – abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) – nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenummessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

Es sollte vermieden werden, dass Hydranten so angelegt werden, dass verlegte Schlauchleitungen die Umfahrmöglichkeit des Gebäudes queren.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist.

Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ heranzuziehen sind).

Die derzeit im Plan dargestellte Umfahrung ist an einigen Stellen nicht geeignet. Einzelne abgestellte Fahrzeuge können die gesamte Umfahrung blockieren.

Eine Not-Zu- und Abfahrt zum angrenzenden Baugebiet Laimgrub II ist unbedingt vorzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung des „zweiten Rettungsweges“ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge

des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) ist bei der FF Grubweg stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 0,6 km.

Zur Abschätzung der „Hilfsfrist“ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die „Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten“ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:

Faktor	Zeitansatz	Bemerkungen
Dispositionszeit	1,5 Minuten	Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Feuerwehr
Ausrückezeit	4,5 Minuten	Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen.
Anfahrzeit	Ca. 1 Minute	Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 0,6 km innerorts)
Summe	Ca. 7 Minuten	

Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts- und Einsatzgeschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein – zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist eingehalten wird.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittlmann
Stadtbrandrat